

# **BGer I 673/02 vom 15. Januar 2003**

Bundesgericht, 2003-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_673\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_673_02)

FR: TF I 673/02 du 15 janvier 2003

IT: TF I 673/02 del 15 gennaio 2003

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Geltend gemacht wird der Revisionsgrund von Art. 136 lit. d in Verbindung mit Art. 135 OG. Danach ist die Revision eines Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts u.a. zulässig, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Versehentliche Nichtberücksichtigung liegt vor, wenn der Richter oder die Richterin ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle unrichtig, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut oder in ihrer tatsächlichen Tragweite wahrgenommen hat (RSKV 1982 Nr. 479 S. 60 Erw. 2a und 1975 Nr. 210 S. 29 Erw. 1; vgl. auch BGE 122 II 18 Erw. 3, 115 II 399, 101 Ib 222, 96 I 280).

### **E. 2**

Im angefochtenen Urteil führte das Eidgenössische Versicherungsgericht aus, dass die Eröffnung der Rentenverfügung vom 21. Dezember 2000 mangelhaft sei, da die Zustellung nur an den Gesuchsteller und nicht auch an das Treuhandbüro A.\_\_\_\_\_ erfolgt war. Der Beschwerdeführer, welcher spätestens Ende Dezember 2000 Kenntnis von der (mangelhaft eröffneten) Rentenverfügung gehabt habe, hätte sich kraft der ihm zumutbaren Sorgfalt rechtsprechungsgemäss spätestens am dreissigsten Tag nach erfolgter Zustellung - d.h. spätestens Ende Januar 2001 - bei seinem damaligen Vertreter erkundigen müssen, ob die Verfügung nur ihm persönlich oder auch seinem Vertreter zugegangen sei, sodass gestützt auf Treu und Glauben ab diesem Zeitpunkt eine 30-tägige Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen habe (ARV 2002 S. 66 mit Hinweis auf das Urteil E. vom 13. Februar 2001, C 168/00). Indem sich zunächst der bisherige und später der neu zugezogene Rechtsvertreter erst im März 2001 an die IV-Stelle gewandt hätten, sei die Infragestellung des Verwaltungsaktes nicht innerhalb einer vernünftigen Frist erfolgt, weshalb das kantonale Gericht die Beschwerde zu Recht als verspätet betrachtet habe.

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller macht geltend, das Eidgenössische Versicherungsgericht habe die lange Dauer des IV-Verfahrens zwar in der Zusammenfassung des Sachverhaltes erwähnt, in den Erwägungen bei der Festsetzung des Beginns bzw. der Dauer der Rechtsmittelfrist für die Anfechtung der Verfügung vom 21. Dezember 2000 sodann aber zu Unrecht nicht berücksichtigt. Es werde mit zwei Ellen gemessen, wenn auf der einen Seite zugelassen werde, dass die Verwaltung das Verfahren offensichtlich nicht vorantreibe, und auf der anderen Seite vom Versicherten für die Beanstandung der Verfügung eine Reaktion innert kürzester Zeit verlangt werde.

### **E. 3.2**

Indem der Gesuchsteller somit rügt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die aus den Akten hervorgehende lange Dauer des IV–Verfahrens zu Unrecht nicht als rechtserheblich betrachtet habe, beanstandet er die im angefochtenen Urteil vorgenommene rechtliche Würdigung. Da diese indessen, selbst wenn sie irrtümlich oder unrichtig wäre, keinen Revisionsgrund darstellt, ist dem einzig hierauf gestützten Gesuch kein Erfolg beschieden (RSKV 1982 Nr. 479 S. 60 Erw. 2a und 1975 Nr. 210 S. 29 Erw. 1; vgl. auch BGE 122 II 18 Erw. 3 mit Hinweisen).

### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 134 OG e contrario). Entsprechend dem Ausgang des Prozesses gehen die Gerichtskosten zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.